

Bündnis 90/ Die Grünen Niedersachsen

Kreisverband Hameln-Pyrmont

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

1. Der Kreisverband führt den Namen "Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband Hameln-Pyrmont". Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE KV Hameln-Pyrmont“
2. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.
3. Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Bereich des Landkreises lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Gegen eine Ablehnung kann der*die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in den die Aufnahme gewünscht ist.
6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN Jugend. Ein Widerruf ist möglich und muss ggü. der jeweils für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5,1 der Satzung des Landesverbandes in der Fassung vom 18./19.03.2023), Streichung aus der Mitgliederliste (gemäß § 5,2 der Satzung des Landesverbandes in der Fassung vom 18./19.03.2023) oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene zu erklären.
3. Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten (§4.2 Satzung des Landesverbandes in der Fassung vom 18./19.03.2023), so kann der Vorstand der für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Sofern es an dem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des betreffenden Mitglieds einen Ortsverband unterer Ebene ohne eigene Kassenaufonomie gibt, erhält der zuständige Ortsvorstand Kenntnis über die verschiedenen Mahnschritte und die Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste gemäß §3 Abs. 1 ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen von seinem Einspruchsrecht gegenüber dem zuständigen Vorstand Gebrauch macht. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der

für den Beitragseinzug zuständigen Gliederung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und dieser Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen dieser Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für diesen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder des Kreisverbandes informiert werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
3. Mandatsträger*innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsabgaben. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung (KMV). Diese findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der KMV oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen (Post- oder E-Mail-Ausgang) vom Vorstand einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung ist auch per E-Mail zulässig, sofern das Mitglied der elektronischen Ladung nicht schriftlich widersprochen hat.
3. Die Ladungsfrist kann verkürzt werden. Der Eilbedarf ist in der Ladung zwingend zu begründen.
4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand vorliegen.
5. Anträge zu Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, von jedem Mitglied und jeder Gliederung sowie der GRÜNEN JUGEND Hameln-Pyrmont gestellt werden. Änderungsanträge können auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die Mitgliederversammlung eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem Antragsschluss eingetreten ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
8. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder.
9. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Persönliche Aussprachen sind nicht öffentlich zu führen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und auf der nächsten KMV genehmigen zu lassen.
11. Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer KMV mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

12. Die digitale Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern besondere Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht erlauben und eine rechtliche Grundlage gegeben ist. Bei digitalen Beschlussfassungen ist sicher zu stellen, dass das Abstimmungsergebnis zuverlässig erfasst werden kann und der Wille der stimmberechtigten Mitglieder nicht verfälscht wird. Geheime Abstimmungen und Satzungsänderungen sind bei digitaler Beschlussfassung nur nach rechtlicher Grundlage möglich.
13. Hybride Versammlungen sind nach Möglichkeit vorzusehen.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidierende zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
Wird im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
Wahlen in mehrere, gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei, unter Beachtung der o.g. Quoten, die Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.
3. Die Wahllisten zur Kommunalwahl sind alternierend zu besetzen, wobei die Platzierung in den einzelnen Wahlbezirken so zu wählen ist, dass die Mindestparität in den grünen Fraktionen deutlich angestrebt wird.
4. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die deutliche Mindestparität zu erreichen. Welche Mandate als aussichtsreich gelten, ermittelt der Vorstand anhand der Ergebnisse der letzten Kommunalwahlen, der aktuellen Wahlprognosen und örtlichen Besonderheiten, wie „Stimmenfänger*innen“ rechtzeitig
5. Eine erneute Kandidatur für den Kreistag soll für einen aussichtsreichen Listenplatz im unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung einer vollen Wahlperiode nur **ein weiteres Mal/ nur zwei weitere Male** erfolgen. Darüberhinausgehende Kandidaturen für einen aussichtsreichen Listenplatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierfür ist in der Wahlversammlung eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Gleiches gilt für Wahlkreiskandidaturen für übergeordneter Ebenen, wie Landtag und Bundestag.

§ 7 Vorstand

1. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kreisverband. Der Vorstand besteht aus:
Zwei Vorsitzenden, dem oder der Kassierer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.
Den geschäftsführenden Vorstand bilden die zwei Vorsitzenden und die*der Kassierer*in. Aus den Reihen des Vorstandes wählt die KMV je eine frauenpolitische Sprecherin und eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine ggf. erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die laufende Amtsperiode des Vorstandes.
4. Die Kreistagsfraktion und die Ortsvorstände entsenden je ein kooptiertes Mitglied in den Kreisvorstand. Grüne MdL und MdB des Kreisverbandes sind ebenfalls kooptiert. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht, es sei denn, sie sind in Doppelfunktion bereits Mitglied des Kreisvor-

stands. Dann sind sie stimmberechtigt. Kooptierte Mitglieder sind im nichtöffentlichen Teil nicht teilnahmeberechtigt.

4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen.
9. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgebendenfunktionen.
10. Die Kreisvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen, sowie gegenüber Kreditinstituten den Kreisverband nach außen. Die Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Teilhabe von Frauen

1. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von Bündnis 90 / Die Grünen. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.
2. Alle Gremien des Kreisverbandes und der vom Kreisverband zu beschickenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
3. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Nr. 6 und können ein Frauenvotum beantragen.
4. Die Versammlungsleitung wird bei jeder Sitzung mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redebeiträge ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Es genügt dabei die einfache Mehrheit der anwesenden Frauen.
5. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum in den KV Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
6. Die Mehrheit der Frauen der Versammlung/ Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Vorstand überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
7. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sicherstellen.
8. Frauenvollversammlung
Die Frauenvollversammlung tagt regelmäßig vor den KMVen. Zuständig für die Organisation und Moderation ist die frauenpolitische Sprecherin. Die Frauenvollversammlung erarbeitet frauenpolitische Positionen und bringt diese in die KVM. Ebenso kann die Frauenvollversammlung ein empfehlendes Votum vergeben.

§ 9 Vielfalt

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihres gesellschaftlichen Anteils auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Vie-

le Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

Alle Gremien und Wahl-/Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

§10 Kinderbetreuung

Menschen mit Kindern, die im Kreisverband der Partei, oder den Ortsverbänden ohne eigene Kassenautonomie, ein Amt wahrnehmen, oder an ordentlich einberufenen Versammlungen teilnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

§11 Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. In ungeraden Jahren wird der Frauenplatz gewählt, in geraden Jahren wird der Offene Platz gewählt. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied des Kreisverbandes sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

§12 Beitrags- und Kassenordnung

Der Kreisverband besitzt Finanz- und Personalautonomie.

Finanzangelegenheiten über die Satzung hinaus regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung.

§13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Beschlossen, zusammen mit der Beitrags- und Kassenordnung, auf der KMV am 16.05.2024